

14. Wie weit reicht das Recht des Vorbenutzers der Erfindung nach §. 5 des Patentgesetzes?

I. Civilsenat. Urth. v. 11. Juni 1890 i. S. P. (Rl.) w. G. (Wefl.)
Rep. I. 81/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger war ein Patent auf einen „Vakuumtrodenapparat“ auf Anmeldung vom 16. Februar 1887 erteilt, vom Beklagten aber

ein ganz gleicher Apparat auf Grund eigener Konzeption bereits im Sommer 1886 entworfen, konstruiert und im Januar 1887 an einen Besteller geliefert. Als der Beklagte sich der negatorischen Klage des Patentinhabers auf Untersagung der Herstellung und des Verkaufes des Apparates gegenüber auf sein Recht aus der Vorbenutzung der Erfindung berief, replizierte der Kläger, daß der Beklagte doch nicht befugt sei, den Apparat in Deutschland noch weiter zu verkaufen und ihn zu dem Trockenverfahren verwenden zu lassen, zu welchem er bestimmt. Dies ist in beiden Instanzen verworfen und die dagegen eingelegte Revision zurückgewiesen aus nachfolgenden

Gründen:

... „Der §. 5 des Patentgesetzes hat den Fall der Doppelerfindung im Auge, die unabhängig voneinander (§. 3 Abs. 2 des Patentgesetzes) vor sich gegangen. Grundsätzlich giebt die selbst zeitlich frühere Erfindung der selbständigen, gleichen Erfindung eines Anderen gegenüber kein Recht, wenn diese allein in den Formen des Gesetzes zur Anmeldung des Anspruches auf Erteilung des Patentes und zur Erteilung des Patentes geführt hat. Aber der Erfinder, der die selbständige Erfindung über ihre Konzeption hinaus vor der Anmeldung der gleichen patentierten Erfindung in Benutzung genommen oder doch die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, soll in der Ausnutzung des bethätigten Erfindergedankens gegenüber dem Untersagungsrechte geschützt werden, welches der §. 4 des Patentgesetzes (§§. 34 flg. das.) dem anderen Erfinder giebt, der den Patentschutz erlangt hat. Daraus ergiebt sich der Inhalt und Umfang des von dem Beklagten durch die Vorbenutzung der Erfindung gewonnenen Rechtes. Nach §. 5 a. a. D. cessiert dem Vorbenutzer der Erfindung gegenüber die Wirkung des Patentes. Nach §. 4 des Patentgesetzes besteht die Wirkung des Patentes darin, daß der Patentinhaber jedem die gewerbmäßige Herstellung, Inverkehrbringung, Feilhaltung des Gegenstandes der Erfindung, die Anwendung des patentierten Verfahrens, den Gebrauch des Gegenstandes der patentierten Erfindung untersagen kann. Cessiert dies nach §. 5 dem Vorbenutzer der Erfindung gegenüber, so folgt daraus wie aus dem inneren Grunde des §. 5 von selbst, daß dem Vorbenutzer die gewerbmäßige Herstellung, das Inverkehrbringen, das Feilhalten, die Anwendung des Verfahrens, der Gebrauch des Gegen-

standes der Erfindung nicht untersagt werden kann, d. h. daß er zu alledem befugt ist, nur nicht ausschließlich, aber neben dem Patentinhaber, wenn dieser auch Dritten gegenüber allein das Untersagungsrecht des §. 4 des Patentgesetzes hat.

Dies haben auch bereits der II. und III. Strafsenat des Reichsgerichtes gegenüber den abweichenden Ansichten von Kohler (Patentrecht S. 137) und Klostermann (Patentgesetz S. 153) in ihren Urteilen vom 4./7. Januar 1882 und vom 14. März 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 362, Bd. 6 S. 107, angenommen." . . .